

25-01-1994



1000 BRÜSSEL
Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6
Tel. 02/210.10.11

NEUE ADRESSE
Koningsstraat 47
Rue Royale 47
1000 BRÜSSEL
Tel. 02/500.21.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

25.078/II/PD



Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 10. November 1993 die Klage vom 7. Juni 1993 untersucht, die aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß sich auf der Autobahn A3/A40 (von der deutschen Grenze aus, in Richtung Lüttich) Schilder befinden, die lediglich die einsprachige Aufschrift "St.- Vith - Trèves" tragen.

In ihrem an den Minister für öffentliche Bauaufträge gerichteten Gutachten Nr. 19167 vom 10. November 1988 bezüglich derselben Klage hatte die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle folgende Ansicht vertreten:

" 1. Ihr Rundschreiben vom 22. Februar 1968, das nach den Gutachten Nr. 1.581 vom 2. Februar 1967 und Nr. 1.868 vom 5. Oktober 1967 der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle ausgearbeitet wurde, sieht vor, daß die Straßenbeschilderung im Deutschsprachigen Gebiet zweisprachig (Deutsch-Französisch) sein muß. Daraus ergibt sich, daß die Namen der belgischen Städte und Gemeinden übersetzt werden müssen, wenn eine rechtmäßige Übersetzung besteht.

2. Was die ausländischen Ortschaften anbetrifft, so legt Ihr Rundschreiben fest, daß " die Bezeichnung nur in die französische oder niederländische Sprache übersetzt wird, wenn in den gebräuchlichen Wörterbüchern oder Nachschlagewerken die Übersetzung angeführt wird und unter der Bedingung, daß diese Übersetzung in der Sprache, die dem Gebiet auferlegt ist, gebräuchlich ist."

./..

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle hat sich mit dieser Betrachtungsweise einverstanden erklärt.

Durch Gutachten Nr. 3.252 vom 8. Juni 1972 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle die Ansicht vertreten, daß diese Bezeichnungen unter Ausschluß aller anderen, und insbesondere der offiziellen ausländischen Bezeichnungen, verwendet werden müssen. Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erinnerte jedoch gleichzeitig daran, daß die mit der Straßenbeschilderung beauftragten Dienststellen sich der oder den Sprachen bedienen müssen, deren Gebrauch der Ortschaft, in der sich das Verkehrsschild befindet, durch die koordinierten Sprachengesetze auferlegt wird.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Gemeinde Raeren: Die Aufschrift des Schildes müßte demnach "Trier - Trèves" lauten.

3. Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erinnert daran, daß sie durch Gutachten Nr. 19.158/I/P vom 17. Dezember 1987, welches auf Ihre Anfrage hin abgegeben worden war, einerseits diese Prinzipien beim augenblicklichen Stand der Gesetzgebung wiederbestätigt hat, daß jedoch andererseits eine Abänderung der koordinierten Sprachengesetze in diesem Punkt der Straßenbeschilderung ihrer Meinung zufolge nicht gegen den Sinn dieser Gesetze verstoßen würde; eine solche Abänderung kann jedoch nur aus einer Gesetzesinitiative hervorgehen, die vom Nationalparlament und von den Versammlungen der Französischsprachigen und Niederländischsprachigen Gemeinschaft ausgeht.

4. Nichtsdestoweniger hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle anlässlich dieses Gutachtens verschiedene Anregungen geäußert, und, was die ausländischen Ortschaften anbetrifft, so hat sie den Wunsch geäußert, daß diese ausschließlich in der Sprache des Landes angeführt werden, in dem sie sich befinden".

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage für zulässig und begründet und bestätigt ihr Gutachten vom 10. November 1988.

Im vorliegenden Fall müßte die Aufschrift folglich "Sankt Vith - Trier/Saint-Vith - Trèves" lauten.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin